

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1799

Zweytes Kapitel. Ist die Glückseligkeit des Einzelnen und die des Staats einerley? Platons Meynung über die Glückseligkeit der Staaten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

vieler zu Einem Staatskörper vereinigter Menschen, das Leben tugendhafter, durch äußere Hülfsmittel so weit unterstützter Thätigkeit ist, daß daraus wirklich löbliche Handlungen erfolgen können.

Ist jemand von der Wahrheit dieses Satzes durch die bisherigen Gründe noch nicht überzeugt worden: so müssen wir ihn, ohne uns weiter mit Bestätigung desselben aufhalten zu können, auf die noch in der Folge darüber vorkommenden fernern Untersuchungen verweisen.

Zweytes Kapitel.

Ist die Glückseligkeit des Einzelnen und die des Staats einerley? Platons Meynung über die Glückseligkeit der Staaten.

Ist dann aber auch das, was man Glückseligkeit bey jedem einzelnen Menschen, und das, was man Glückseligkeit bey einem Staate nennt, einerley oder verschieden? das war die zweyte der obigen Fragen. Sie ist aber schon durch die allgemeine Meynung der Menschen beantwortet, die, sie mö-

M m 5

gen auch die Glückseligkeit sehen, wovon sie wollen, doch immer zur Glückseligkeit des Einzelnen und der Gesellschaft dieselbe Sache erfordern. Hält jemand dafür, daß, wer am reichsten sey, am glücklichsten lebe: so wird derselbe auch einen ganzen Staat, wenn er reich ist, für glücklich preisen. Schätzt ein anderer das Leben eines Großen und eines Tyrannen für das fürtrefflichste: so wird er auch den Staat, der über die meisten Unterthanen zu herrschen hat, für den glücklichsten halten. Und wer endlich den Zustand des Tugendhaften für den wünschenswürdigsten hält, der wird auch dem Staate Glück wünschen, wo Tugend und gute Sitten herrschen.

Nun sind zwey andere Fragen zu untersuchen: die eine, welche Art zu leben ein vernünftiger nach Glückseligkeit strebender Mensch vorzuziehen habe, ob die, wo er an den Geschäften der bürgerlichen Gesellschaft Theil nimmt, und thätig als ein Mitglied des Staats handelt, oder die, wo er gleichsam als ein Fremder und von allen Verbindungen bürgerlicher Geschäfte entfernt lebt; die zweite, welche Grundverfassung und welche Verwaltung die beste ist für die, welche an dieser Verbindung Theil nehmen, es mag nun solche Theilnahme selbst für alle Menschen oder nur für einige nützlich seyn.

Die letztere Frage gehört eigentlich für die Wissenschaft der Politik, welche wir hier abhandeln, die erstere aber, da sie das Wohl des einzelnen Menschen und Vorschriften für seine Wahl zunächst angeht, kommt hier nur als ein verwandter Punct in Betrachtung. Das ist nämlich deutlich, daß die beste Verfassung und Verwaltung des Staats diejenige sey, nach welcher jeder Mensch in seiner Art sich am besten befindet und am glücklichsten lebt.

Nun ist aber selbst unter denen, die ein Leben mit Tugend allem andern vorziehen, noch ein Streit: ob das thätige und in Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft geschäftige Leben, oder ob das von allen solchen Besorgnissen ferne, auf den Menschen allein eingeschränkte und gleichsam beschauliche Leben vorzuziehen sey. Letzteres halten einige für das einzige wahre Leben des Philosophen.

Unter diese beyde Lebensarten haben sich fast alle diejenigen getheilt, die in alten Zeiten sowohl als jetzt sich durch Tugend und Verdienst haben auszeichnen wollen: ich will sagen, unter die Lebensarten des bürgerlichen Geschäftsmannes und des Philosophen. Es ist aber nicht von geringem Belange, auf welcher Seite die Wahrheit sey. Denn jeder Vernünftige wird gern nach dem höchsten Ziele streben wollen, sowohl bey der Anord-

nung seiner eignen Aufführung, als wenn er Einrichtungen zum Besten einer ganzen bürgerlichen Gesellschaft macht.

Wir wollen die Gründe der verschiedenen Partheyen hören. Alle politische Geschäfte laufen darauf hinaus, über Andere zu regieren. Nun aber, sagen die Einen, ist die Herrschaft, die wir über unsere Nebenmenschen ausüben, entweder despotisch, wie ein Herr sie gegen Leibeigene, oder gemäßigt, wie sie ein Bürger gegen freye Mitbürger ausübt. Im ersten Falle ist sie mit großen Ungerechtigkeiten verbunden; im andern ist sie zwar weniger ungerrecht, aber sie stöhrt selbst die Glückseligkeit des Herrschenden.

Nein, sagen andere, eben dieses geschäftige Leben, das mit Verwaltung einiger billigen und gemäßigten Herrschaft im Staate zugebracht wird, ist das einzige eines großen Mannes würdige Leben. Denn kein Privat-Mann kann so viel Gelegenheiten haben, Tugenden jeder Art auszuüben, als der, welcher sich mit öffentlichen Angelegenheiten und der Regierung des Staats auf diese Weise abgibt.

Eine dritte Parthey vertheidigt die despotische Art zu herrschen selbst, und siehet grade dasjenige Leben, um deßwillen die erstern alle bürgerliche Geschäftigkeit verwarfen, als das glücklichste an, das

Leben, welches mit unumschränkter Regierung anderer zugebracht wird.

Diese letzte Meynung ist in mehrern Staaten der in ihrer Gesetzgebung herrschende Grundsatz. Ja, da die Gesetze der meisten im Uebrigen ohne bestimmten Plan und ohne Zusammenhang verfaßt zu seyn scheinen: so haben sie doch, wofern irgend einen Zweck, diesen am beständigsten vor Augen, dem Staate Sieg über seine Feinde und die Herrschaft über seine Nachbarn zu verschaffen.

So ist zu Lacedämon und Creta die Kindererziehung sowohl als der größte Theil der Gesetze beynah ganz allein darauf gerichtet, die Bürger zu guten Kriegern zu machen. In den großen Reichthümern und Nationen, die mächtig genug sind, um ungestraft Gewaltthätigkeiten ausüben zu können, wird keine Eigenschaft mehr geehrt, als die, welche den Menschen zu Ausübung solcher Gewaltthätigkeiten in den Stand setzt. So ist es bey den Scythen, Persern, Thraciern und Celten. Bey einigen sind so gar besondere Gesetze, welche den Bürger zu der Erwerbung dieser Art des Verdienstes aufmuntern sollen. Zu Karthago z. E., sagt man, darf jeder nur so viel Ringe am Finger tragen, als er Feldzüge mitgemacht hat. In Macedonien war ehemals das Gesetz, daß, wer noch keinen Feind im Kriege erschlagen hätte, anstatt des

Gürtels mit einem bloßen Riemen umgürtet seyn sollte. Bey den Scythen durfte bey feyerlichen Gastmählern derjenige den herumgehenden Becher nicht berühren, der noch das Blut keines Feindes vergossen hatte. Bey den Iibern, (den alten Einwohnern Spaniens) einem vorzüglich kriegerischen Volke, setzt man so viele Spießsäulen um das Grab eines Mannes, als er Feinde erschlagen hat. Aehnliche Aufmunterungen zum Kriege, mannigfaltig in der Form abwechselnd, sind bey mehreren Völkern: bey einigen selbst durch Gesetze festgesetzt, bey andern nur durch Gewohnheit eingeführt.

Und doch scheint es, man müsse, wenn man gehörig diese Grundsätze prüfen wollte, es für ungerecht erkennen, daß man es für den Endzweck und das eigentliche Werk des Staatskünstlers halten könne, zu machen, daß der Staat despotisch über die Nachbarn, es sey mit dem Willen, es sey wider den Willen derselben, herrsche. Wie könnte das wahrhaft politisch, das heißt gesetzgeberisch seyn, was nicht einmal gesetzmäßig ist! Gesetzmäßig ist es aber gewiß nicht, auf alle Weise, es sey mit Recht oder mit Unrecht, über andere herrschen zu wollen. Und die Herrschaft, welche bloß auf Sieg gegründet ist, ist gewiß eine ungerechte. Die Politik ist ja doch eine Wissenschaft: und bey der Ausübung keiner andern Wissenschaft

sehen wir etwas dem ähnliches. Weder der Arzt noch der erfahrene Seemann haben dieß zu ihrer Bestimmung, daß sie die Leute überreden oder zwingen sollen, der erste sich von ihm kuriren, der andere sich von ihm überfahren zu lassen.

Es scheint aber, daß die meisten die Grundsätze der bürgerlichen Regierung, welche der Staatsverwalter führen soll, mit den Maximen derjenigen Herrschaft verwechseln, welche ein Herr über Leibeigene ausübet. Und so geschiehet es, daß, was jeder bey sich und innerhalb seines Staats weder für gerecht noch für nützlich hält, er doch gegen Auswärtige zu üben sich nicht schämt. Unter sich selbst wollen die Bürger keines Staats eine andere als eine gerechte Regierung haben: aber gegen Auswärtige glauben sie sich um das Recht und die Gerechtigkeit nicht bekümmern zu dürfen.

Jede erzwingne und despotische Herrschaft ist etwas Widersinniges, wenn sie nicht eine von der Natur selbst veranstaltete Herrschaft ist. Und verhält sich dieß so: so ist es nicht erlaubt, nach einer solchen Herrschaft über alle Menschen ohne Unterschied, sondern nur über diejenigen zu trachten, welche von der Natur gleichsam bestimmt sind, einer solchen Herrschaft unterworfen zu seyn; So wie die Jagd und das Tödten der Thiere, es sey zur Nahrung oder zum Opfer, nicht gegen alle lebendige Geschöpfe, sondern nur gegen diejenigen

erlaubt ist, welche man als jagdbar ansehen kann, das ist gegen diejenigen, welche zugleich wild und eßbar sind.

Ueberdieß ist es ja auch möglich, sich einen Staat als einzeln und von andern abgesondert, und doch zugleich als glücklich vorzustellen, wenn er nämlich eine gute Verfassung hat, und gut verwaltet wird. Aber dieser Staat wird nicht über andre herrschen können. Die Gesetze würden in einem solchen Staate nur alles, was zu den innern Angelegenheiten gehöret, wohl einrichten müssen; die Anordnungen, welche sich auf den Krieg beziehen, und die Ueberwindung der Feinde zum Endzwecke haben, könnten in demselben gänzlich fehlen.

Aus allem diesem ist klar, daß weise Anstalten für den Krieg zwar an sich unter die lobenswürdigen Stücke einer Staatsverfassung zu rechnen, aber nicht für den letzten Zweck derselben zu halten, und nur als Mittel dem Staatsbesten untergeordnet sind.

Der eigentliche Gegenstand des Gesetzgebers sind die Menschen, welche den Staat ausmachen; sein wahrer Endzweck ist, ihnen das beste Leben und die möglich größte Glückseligkeit zu verschaffen. Dem zu folge ist es seine Sache, die verschiedenen Menschengattungen von einander zu unterscheiden, und nach der natürlichen Beschaffen-

heit und den Bedürfnissen einer jeden, das, was für sie recht und gesetzmäßig sey, zu bestimmen. Dazu gehört nun auch, daß, wenn der Staat Nachbarn hat, er die Aufführung, die gegen dieselben, nach Maßgabe ihrer natürlichen Verschiedenheit, zu beobachten ist, und die beste Handhabung der gegen sie schon bestehenden Rechte und Gewohnheiten, regulire. Doch davon wird noch weiter unten zu reden seyn, wenn wir davon handeln werden, welches eigentlich der Zweck und die Bestimmung der besten Staatsverfassung sey.

Drittes Kapitel.

Ueber den Werth des geschäftigen Lebens.

Diejenigen, welche darinn übereinkommen, daß ein Leben mit tugendhafter Thätigkeit zugebracht, das glückselige Leben sey, theilen sich demohnerachtet über die beste Art, die Tugenden auszuüben, in zwey Meinungen. Die Einen verwerfen ganz die politische Geschäftigkeit, welche sich um Regierungsämter bewirbt, und in derselben Verwaltung ihre Befriedigung findet; indem sie glauben, daß das nur der freye Mann glückselig, der politisch